

Untere Naturschutzbehörde

Streuobstbäume im Vertragsnaturschutzprogramm ab 2024

- Förderfähig sind Hochstamm Streuobstbäume von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen
- Stammhöhe von mindestens **1,40 m** (Anleitung zur Ermittlung der Stammhöhe siehe unten)
- Maximal 100 Bäume pro Hektar förderfähig
- Während der Förderperiode abgestorbene Bäume müssen auf der Fläche belassen werden und sind weiter förderfähig
- Umgefallene Bäume sind beim AELF innerhalb von 10 Arbeitstagen zu melden (über iBALIS möglich) und können dann von der Fläche genommen werden (keine weitere Förderung)
- Zur Antragsstellung bereits abgestorbene Bäume sind aufgrund des hohen ökologischen Wertes förderfähig, wenn diese naturschutzfachlich geprüft sind und eine Stammhöhe von 1,40 m und einen Stammumfang von 50 cm aufweisen



- **Messung der Stammhöhe:**

**Stammfuß bis Mittelastlinie des ersten
Seitenastes**